

Richtlinien der Sitzung der Hauptwahlkommission vom 11.12.2024

Landesstelle Vorarlberg

Gemäß § 202 Abs 2 WTBG sind die Geschäftsstellen der Kreiswahlkommissionen die Kanzleien der jeweiligen Landesstellen.

Gemäß Vorstandsbeschluss ist die Kanzlei von Landespräsident Dr. Jürgen Reiner per Adresse 6890 Lustenau, Schillerstraße 22, die Landesstelle Vorarlberg und somit Geschäftsstelle der Kreiswahlkommission Vorarlberg.

Protokollführung

Über die Sitzungen der Hauptwahlkommission ist ein Beschlussprotokoll zu führen und dieses dem Vorsitzenden der Hauptwahlkommission und seinem Stellvertreter, den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Hauptwahlkommission, den Kreiswahlkommissären und deren Stellvertretern sowie den Landesstellenpräsidenten der Kammer, die nicht Kreiswahlkommissäre sind, und sämtlichen Landesstellen zuzustellen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden der Hauptwahlkommission zu unterfertigen.

Berichterstattung im Amtsblatt

Im Amtsblatt der Kammer ist über die Sitzungen der Hauptwahlkommission in Kurzform zu berichten.

Ersatzmitglieder in den Kreiswahlkommissionen bzw. der Hauptwahlkommission

Aufgrund der unterschiedlichen Anordnungen in den §§ 195 Abs 4 (HWK) und 197 Abs 4 (KWK) gegenüber § 220 Abs 4 WTBG kann die Ansicht vertreten werden, dass die berufsgruppenmäßige Aufteilung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder zahlenmäßig nicht ident sein muss und nicht zwingend ein Ersatzmitglied einem Mitglied zugeordnet sein muss. Insgesamt muss die Vertretung beider Berufsgruppen bei jeder Beschlussfassung gewährleistet sein.

Anforderung von Wählerlisten

Abschriften von Wählerlisten können frühestens am 22.01.2025, dh 3 Wochen nach Wahlkundmachung (das ist der 01.01.2025), verlangt werden.

Ruhen der Berufsbefugnis

Bei Ruhen der Berufsbefugnis(se) bleiben die Betroffenen ordentliche Kammermitglieder und besitzen daher das aktive Wahlrecht.

Berufsangehörige, die sich in Haft befinden

Soweit die Berufsberechtigung von Berufsangehörigen in Haft nicht widerrufen ist, sind die Berufsberechtigten wahlberechtigt. Auch bei einer allfälligen rechtskräftigen Suspendierung bleibt der Berufsberechtigte ordentliches Mitglied und ist daher wahlberechtigt.

Das Wahlkuvert ist diesen Wahlberechtigten an die Kanzlei bzw. Wohnanschrift zuzusenden.

Nichtrechtskräftige dauernde Entziehung der Berufsbefugnisse (Widerruf der Bestellung)

Da das Wahlrecht erst bei rechtskräftigem Entzug der Befugnis erlischt, sind solche Berufsangehörige in die Wählerlisten aufzunehmen. Sollte das Erlöschen der Berufsbefugnisse bis zum Tag der Zusendung der Wahlkuverts rechtskräftig werden, wäre das Erlöschen der Berufsbefugnisse in der Anmerkungskolonne der Wählerliste zu vermerken.

Der Berufsberechtigte bleibt wahlberechtigt.

Adressänderungen

Nach dem 01.01.2025 bekannt werdende Adressänderungen sind bei Anlegung der Wählerlisten nicht zu berücksichtigen, auch dann nicht, wenn der Berufsangehörige den Berufssitz von einem Wahlkreis in den anderen verlegt hat. Die Wahlkreiszugehörigkeit bleibt bestehen. Änderungen können nur im Wege des Einspruchsverfahrens durch beantragte Berichtigung herbeigeführt werden.

Nach dem 01.01.2025 bekannt werdende Adressänderungen, die nicht im Wege des Einspruchsverfahrens berichtigt werden, sind in der Anmerkungskolonne der Wählerlisten vorzumerken. Die Landesstellen als Geschäftsstellen der Kreiswahlkommissionen werden zeitgerecht vor dem Wahltage durch das Kammeramt in Wien von den in der Anmerkungskolonne anzubringenden Vermerken in Kenntnis gesetzt werden. Gleichzeitig wird beschlossen, die Wahlkuverts an die tatsächliche Anschrift zuzusenden.

Die der Kammer bekannt gegebenen Zustelladressen sind für die Wahl nicht relevant. Die Wahlkuverts sind an die zuletzt als Berufssitz bzw. Hauptwohnsitz bekannt gegebene Adresse zu senden.

Die Eintragung von Adressen in der Standesführung ist von der vorherigen Erfassung durch die Statistik Austria und das BEV abhängig (Änderungen von PLZ, Straßennamen, neue entstandene Adressen etc.). Wurde eine Änderung durch die Statistik Austria/ BEV noch nicht eingetragen, kann die Standesführung einen Adresswechsel nicht abgleichen. Dies kann Auswirkungen haben auf die Prüfung von

- > Wählerlisten
- > Wahlvorschläge einschließlich
 - > Zustimmungserklärungen der Kandidaten und
 - > Unterstützungserklärungen

In solchen Fällen wird versucht die angeführte Adresse durch eine ZMR-Abfrage (bei Hauptwohnsitzen) oder eine Compass-Abfrage (Berufssitz am Sitz einer Gesellschaft) zu verifizieren. Gegebenenfalls ist dies durch eine Internetrecherche (z.B. Google Maps) zu ergänzen.

Wird die Adresse verifiziert, ist diese in die Wählerlisten zu übernehmen (die Übernahme ist anzumerken), ist dies nicht möglich, ist die bisher bekannte Adressen zu verwenden.

In Wahlvorschlägen, Zustimmungs- und Unterstützungserklärungen ist bei positiver Überprüfung die angegebene Adresse zu übernehmen (die Übernahme ist anzumerken),

andernfalls amtlich auf die bisher bekannte zu berichtigen, wenn die Zuordnung eindeutig möglich ist, oder der Vorschlag/ die Erklärung zur Verbesserung zurückzustellen.

Ableben Berufsangehöriger während des Wahlverfahrens

Das Ableben Berufsangehöriger während des Wahlverfahrens (Zeitpunkt der Wahlkundmachung bis zum Tage der Zusendung der Wahlkuverts) ist in der Anmerkungskolonne der Wählerlisten zu vermerken.

Ebenso ist das Erlöschen der Befugnisse zu vermerken.

Die diesbezüglichen Vermerke sind in den Wählerlisten für Wien, Burgenland und Niederösterreich durch das Kammeramt, in den übrigen Wählerlisten durch die Kanzlei der Landesstellen als Geschäftsstellen der Kreiswahlkommissionen auf Grund entsprechender Mitteilungen des Kammeramtes anzubringen.

Das Ableben eines Berufsangehörigen ist in der Anmerkungskolonne zu vermerken und das Wahlkuvert nicht mehr zur Versendung zu bringen.

Ausscheiden Berufsangehöriger während des Wahlverfahrens

Das Ausscheiden Berufsangehöriger während des Wahlverfahrens (Zeitpunkt der Wahlkundmachung bis zum Tage der Zusendung der Wahlkuverts) ist in der Anmerkungskolonne der Wählerlisten zu vermerken.

Die diesbezüglichen Vermerke sind in den Wählerlisten für Wien, Burgenland und Niederösterreich durch das Kammeramt, in den übrigen Wählerlisten durch die Kanzlei der Landesstellen als Geschäftsstellen der Kreiswahlkommissionen auf Grund entsprechender Mitteilungen des Kammeramtes anzubringen.

Das Wahlkuvert ist in diesem Fall an den letzten bekannten Wohnsitz zu senden.

Unterstützung der Wahlvorschläge

Gemäß § 206 Abs 2 WTBG müssen die Wahlvorschläge von mindestens fünf aktiv Wahlberechtigten, jedenfalls aber von 1 v.H. der aktiv Wahlberechtigten, abgerundet auf eine volle Zahl, des betreffenden Wahlkreises durch deren Unterschrift unterstützt werden.

Auf den Unterstützungserklärungen eines Wahlvorschlages sind die Kandidaten der betreffenden Wählergruppe anzuführen. Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten wird der Tag der Wahlkundmachung bestimmt.

Die Unterstützung zweier oder mehrerer Wählergruppen durch Unterschriftsleistung auf deren Wahlvorschlägen durch Berufsangehörige ist durch das WTBG nicht untersagt. Wahlwerber dürfen auch Unterstützungserklärungen abgeben.

Unterstützer einer oder mehrerer Wählergruppen müssen Berufssitz und in Ermangelung dessen den Wohnsitz im Wahlkreis der Wählergruppe haben. Dies gilt nicht für die Unterstützung durch Kammertagsmitglieder (siehe letzter Absatz zu § 206 Abs 2 WTBG).

Aufgrund der wahlrechtlichen Bestimmungen dürfen die Wahlvorschläge nicht weniger Wahlwerber als ein Drittel, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, und nicht mehr

Wahlwerber als das Doppelte der Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Kammertages enthalten.

Auf der Unterstützungserklärung soll der Vor- und Familienname in Block- oder Maschinschrift angebracht werden. Es können auf der Unterstützungserklärung sowohl Einzelerklärungen als auch Erklärungen mehrerer Berufsangehöriger abgegeben werden. Das Datum auf der Unterstützungserklärung soll nach dem Tag der Wahlkundmachung (01.01.2025) liegen.

Alternativ zu den Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten genügt die Unterstützung im Wahlvorschlag von mindestens drei Kammertagsmitgliedern. Dies berechtigt eine Wählergruppe zur Einbringung von Wahlvorschlägen in allen Wahlkreisen (siehe § 206 Abs 2 WTBG)

Zustimmungserklärungen der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag

Die gemäß § 206 Abs 3 WTBG erforderliche Zustimmung jedes Wahlwerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag kann auch auf Einzelerklärungen abgegeben werden.

Bezüglich der Frage, ob die vor der Wahlkundmachung eingeholte Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag als gültig anzusehen sei, wird festgestellt, es sei zwecks Vermeidung etwaiger Wahlanfechtungsgründe angezeigt, dass die Wahlwerber ein in die Zeit nach der Wahlkundmachung (01.01.2025) fallendes Datum anbringen. Sollten Zustimmungserklärungen mit einem Datum vor dem 01.01.2025 abgegeben werden, so wäre ein nach der Wahlkundmachung fallendes Datum unter gleichzeitiger Unterfertigung berichtigend in die Zustimmungserklärung einzusetzen.

Wählergruppen, die in mehreren Wahlkreisen unter der gleichen Bezeichnung auftreten, müssen für jeden Wahlkreis getrennte Zustimmungserklärungen abgeben. Entgegen früheren Wahlen wird demnach die Auffassung vertreten, dass eine einzige Zustimmungserklärung nicht genügt.

Empfohlen wird, die Unterschrift auf den Zustimmungserklärungen leserlich abzugeben bzw. den Namen in Block- oder Maschinschrift beizufügen.

Erklärungen Per Fax oder Mail

Um eine termingerechte Abgabe zu gewährleisten, ist eine Erklärung (Zustimmungserklärung, Unterstützungserklärung) per Fax möglich. Das Original ist jedoch nachzureichen. Erklärungen mit qualifizierter elektronischer Signatur gelten bei elektronischer Übermittlung als Original.

Erklärungen können auch per Scan/PDF/JPG inkl. Unterschrift eingereicht werden. Das Original muss nachgereicht werden.

Anführung gekoppelter Wahlvorschläge im amtlichen Stimmzettel

Die Anführung der gekoppelten Wahlvorschläge muss im vollen Wortlaut erfolgen. Die Reihenfolge der angeführten Listen ergibt sich zunächst nach deren Reihung in der Koppelungserklärung, dann nach dem Einlangen. Hinsichtlich der Reihenfolge der Wählergruppen auf dem amtlichen Stimmzettel bestimmt sich der gemeinsame Rang nach dem vordersten Rang eines der Teilnehmer an der Koppelung.

Berichtigung der Wahlvorschläge

Die Berichtigung ist ein neuer Wahlvorschlag mit neuen Unterstützungserklärungen. Der berichtigte Wahlvorschlag kann bis zum 05.03.2025 eingebracht werden. Die Unterstützungserklärungen sind neuerlich anzuführen. Hat eine Wählergruppe in 4 Wahlkreisen die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen nachgewiesen, so ist sie berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungserklärungen einzubringen.

Berufsbefugnisse bei Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Bei Veröffentlichung der Wahlvorschläge sind sämtliche WT-Befugnisse anzuführen, die Berufsbefugnisse sind wie folgt abzukürzen:

WP, StB

Versendung der Wahlkuverts und amtlichen Stimmzettel

Da § 209 Abs 3 WTBG nur die Versendung mittels eingeschriebenen Briefes vorschreibt, wird von der Versendung mit Rückschein abgesehen.

Die Versendung sämtlicher Wahlunterlagen für alle Landesstellen übernimmt das Kammeramt in Wien.

Die zu verwendenden Adressen sind der Berufssitz und in Ermangelung dessen der Wohnsitz. Erst nach Retournierung an die Kreiswahlkommission wegen Unzustellbarkeit darf bei einem zweiten Zustellversuch die dem Kammeramt bekannte Postzustelladresse verwendet werden.

Rückkuverts

Den Wahlberechtigten sind gleichzeitig mit den Wahlkuverts auch Rückkuverts, die mit der Anschrift der zuständigen Kreiswahlkommission versehen sind, zuzusenden. Die Kuverts sind an geeigneter Stelle mit "Absender (Wahlberechtigter)" zu versehen.

Der Absender sollte den Namen des Wahlberechtigten angeben, nicht den des Dienstgebers etc.

Verlust des Wahlkuverts oder amtlichen Stimmzettels

In den wahlrechtlichen Bestimmungen ist vorgesehen, dass der Wähler, sollte er nicht im Besitz des ihm übersandten Wahlkuverts oder amtlichen Stimmzettels sein, sein Wahlrecht nicht schriftlich, jedoch persönlich am Wahltag ausüben kann. In diesem Fall hat der Wähler der Kreiswahlkommission den Umstand des Verlustes bekannt zu geben und seine Identität nachzuweisen. Sodann sind ihm vom Kreiswahlkommissär ein leeres Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.

Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, kann er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels begehren. Der Wähler hat in diesem Fall den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Kreiswahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen. Die gleiche Möglichkeit besteht auch, wenn bei Ausübung des Wahlrechtes auf schriftlichem Wege der Stimmzettel unrichtig ausgefüllt wurde. Der Wahlberechtigte hat persönlich am Wahltag den neuen Stimmzettel auszufüllen.

Die Wahl ist erst vollzogen, sobald das Wahlkuvert in der Wahlurne ist und kann sodann nicht mehr geändert werden.

Auch dann, wenn persönlich gewählt wird, ist das Wahlkuvert zu verwenden und auszufüllen.

Auf die Möglichkeit, bei Verlust des Wahlkuverts oder amtlichen Stimmzettels das Wahlrecht persönlich ausüben zu können, wird im "Merkblatt für die Stimmabgabe" ausdrücklich hingewiesen werden.

Übersendung der Wahlkuverts an eine unzuständige Stelle

Wird ein Wahlkuvert von einem Wahlberechtigten an eine unzuständige Stelle abgesendet, ist das Wahlkuvert auf Risiko des Wahlberechtigten auf raschestem Wege an die zuständige Kreiswahlkommission weiterzuleiten. Wird das Wahlkuvert von den Wahlberechtigten nicht mittels eingeschriebenen, sondern mit gewöhnlichem Brief übersendet, so wird dadurch die Gültigkeit der Stimme nicht beeinträchtigt.

Protokollierung der einlangenden Rückkuverts

Für die vor dem Wahltag einlangenden Rückkuverts ist ein Protokollbuch zu führen. Die einlangenden Rückkuverts sollen in dieses Protokollbuch mit fortlaufender Nummer, dem Tag des Einlangens und Angabe des Absenders, bei Fehlen desselben mit Angabe des Absendeortes, eingetragen werden. Diese fortlaufende Nummer ist auch auf den Rückkuverts anzubringen. Langt ein Wahlkuvert ohne Rückkuvert ein, ist die fortlaufende Nummer auf der Allonge anzubringen.

Öffnung der Rückkuverts

Die die Wahlkuverts enthaltenden Rückkuverts sind an die Kreiswahlkommission gerichtet, der Kreiswahlkommissär daher zur Öffnung der Kuverts nicht berechtigt. Da die Kreiswahlkommissionen nach Erledigung etwaiger Einsprüche gegen die Wählerlisten - zu welchem Zeitpunkt Wahlkuverts noch nicht eingehen können, da sie noch nicht versandt sind - voraussichtlich erst wieder am Wahltag zusammentreten werden, ist dadurch auch gewährleistet, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Die vor dem Wahltag eingehenden Wahlkuverts sind in den an die Kreiswahlkommissionen gerichteten Umschlägen ungeöffnet zu belassen und dürfen erst am Wahltage im Beisein der Kreiswahlkommissionen geöffnet werden. Mit der Eintragung ins Abstimmungsverzeichnis darf am Wahltag erst nach 13.00 Uhr begonnen werden.

Bestätigung der Übernahme der Wahlkuverts

Auf Verlangen des Wahlberechtigten sind die Kreiswahlkommissionen gemäß § 209 Abs 5 WTBG verpflichtet, die Übernahme des Wahlkuverts zu bestätigen.

Da das WTBG hierfür jedoch keinen Zeitpunkt festsetzt, kann die Übernahme auch noch am Wahltag bestätigt werden. Eine Öffnung der Rückkuverts zwecks Feststellung, ob ein derartiges Verlangen gestellt wird, ist daher vor dem Wahltag nicht erforderlich. Weist die Allonge keinen Absender auf, ist die Stimmabgabe ungültig und das Wahlkuvert dem Wahlakt beizufügen.

Wahlkarten

Aufgrund der Briefwahl sind Wahlkarten im Gesetz nicht vorgesehen.

Durchgabe der Wahlergebnisse und Überbringung der Wahlakten an die Hauptwahlkommission

Die Kreiswahlkommissionen haben die Wahlergebnisse nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses mittels Fax voraus bekannt zu geben. Die Wahlakten sind am Tag nach der Wahl mittels Kurier nach Wien zu senden. Die Kurier haben spätestens am Donnerstag, den 10.04.2025, abends, in Wien einzutreffen. Der Vorarlberger Kurier soll auch die Wahlakten von Tirol, Salzburg und Oberösterreich, der Kärntner Kurier jene der Steiermark nach Wien überbringen. Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission für den Wahlkreis Vorarlberg ist dafür verantwortlich, dass der von ihm entsandte Kurier die Wahlakten der Wahlkreise Tirol, Salzburg und Oberösterreich am Bahnhof übernimmt und diese mit dem Wahlakt des Wahlkreises Vorarlberg nach Wien bringt. Zwecks Organisation dieser Übernahme hat er sich gleichzeitig mit den Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen für die Wahlkreise Tirol, Salzburg und Oberösterreich in Verbindung zu setzen. Das gleiche gilt auch für den Vorsitzenden der Kreiswahlkommission für den Wahlkreis Kärnten hinsichtlich der Wahlakten der Wahlkreise Kärnten und Steiermark. Gegen die Ablösung der Kurier (z.B. des Kärntner Kuriers durch den steirischen Kurier in Bruck/Mur) bestehen keine Bedenken.

Einleitung eines Verfahrens wegen Wahlfälschung

Sollten den Kreiswahlkommissionen Fälle von Wahlfälschung (Stimmabgabe trotz Verlustes des Wahlrechts nach Abschluss der Wählerlisten und dgl.) bekannt werden, wäre dies der Hauptwahlkommission mit entsprechender Begründung bekannt zu geben. Diese entscheidet im Einzelfall darüber, ob ein Verfahren wegen Wahlfälschung in die Wege geleitet werden soll.

Vertrauenspersonen

Nach dem Wortlaut des § 203 Abs 1 WTBG ist klar ersichtlich, dass die von einer Wählergruppe nominierte Ersatzperson am Wahltag der Wahlhandlung nur dann beiwohnen kann, wenn die Vertrauensperson verhindert ist. Eine gleichzeitige Anwesenheit der Vertrauens- und der Ersatzperson ist nicht möglich. Die Vertrauensperson darf bei der Stimmzählung nicht helfen.